

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.96 vom 17. November 2015

BS Appellationsgericht, 2015-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.96

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.96 du 17 novembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.96 del 17 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss § 40 Abs. 1 PG können Verfügungen betreffend Kündigung des Arbeitsverhältnisses mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt gemäss § 40 Abs. 1 i.V.m. § 43 PG dem Rekurs an das Verwaltungsgericht, welches in der Besetzung mit drei Mitgliedern entscheidet (vgl. zum Ganzen Meyer, Staatspersonal, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 667, 700 f.).

1.2 § 41 Abs. 7 PG schreibt vor, dass die rekurrierende Person innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids beim Verwaltungsgericht die schriftliche Rekursbegründung einzureichen hat. Die Frist ist gemäss der expliziten gesetzlichen Regelung nicht erstreckbar. Wird die Rekursbegründung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so kann auf den Rekurs mangels Prozessvoraussetzung nicht eingetreten werden (VGE VD.2014.114 vom 2. Oktober 2014 E. 1.2; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277, 305 m.w.H.; BGer 2C_628/2010 vom 28. Juni 2011 E. 3.7). Der Rekurs gilt gemäss § 40 Abs. 5 PG i.V.m. § 16 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) als dahingefallen.

1.3 Der begründete Entscheid der Personalrekurskommission wurde dem Rekurrenten am 14. Juli 2015 zugestellt (Rückschein der Post in den Akten). Damit lief die Begründungsfrist bis zum 13. August 2015. Innert dieser Frist hat der Rekurrent weder eine Rekursbegründung eingereicht noch sich sonst vernehmen lassen. Der Rekurs ist daher dahingefallen.

E. 2

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Immerhin kann die Frage aufgeworfen werden, ob das mitteilungslose Verhalten des Rekurrenten, mit dem er seinem Desinteresse am Verfahren Ausdruck gegeben hat, nicht als mutwillig im Sinne von § 40 Abs.

E. 4

PG angesehen werden müsste ■ hat doch dieses Verhalten zur Folge, dass das Gericht einen begründeten Entscheid auszufertigen hat, während bei einem Rekursrückzug eine kurze Abschreibungsverfügung des Instruktionsrichters ergehen könnte (VGE VD.2014.114 vom 2. Oktober 2014 E. 2). Das Verwaltungsgericht verzichtet jedoch vorliegend auf die Erhebung von Kosten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.